

17. Inwiefern wird der Kommanditist, dem die Einlage zurückgezahlt wurde, von der ihm nach Art. 165 Abs. 5 S.G.B. auferlegten Haftung durch Zahlung von Gesellschaftsschulden befreit?

II. Civilsenat. Urth. v. 16. Mai 1882 i. S. L. (Rl.) w. D. u. Gen.
(Bekl.) Rep. II. 17/82.

- I. Handelsgericht Köln.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Im Jahre 1875 löste sich die Kommanditgesellschaft G. Pf. & Komp., bestehend aus dem persönlich haftenden Gesellschafter Pf. und drei Kommanditisten, auf, und wurden den Kommanditisten von Pf., der das Geschäft übernahm, ihre Einlagen ausgezahlt. Im Jahre 1877 gerieth Pf. in Konkurs. Im Jahre 1878 erhob L., als Gläubiger der Kommanditgesellschaft, gegen die drei Kommanditisten Klage auf Grund von Art. 165 Abs. 5 S.G.B. Diese wendeten ein, daß sie bereits im Jahre 1876 infolge einer für eine Schuld der Gesellschaft geleisteten Bürgschaft an den betreffenden Gläubiger mehr als die zurückempfangenen Einlagen gezahlt hätten. Auf Grund dieses Einwandes wurde die Klage abgewiesen und der erhobene Kassationsrekurs verworfen aus folgenden

Gründen:

„In Erwägung, daß die den Kommanditisten im Falle unberech-

tiger Rückzahlung seiner Einlage, nach Art. 165 Abs. 5 H.G.B. treffende Haftung nur insoweit eintritt, als der Besitz der Einlage den Kommanditisten zum Nachtheile der Gesellschaftsgläubiger bereichern würde, daher wegfallen muß, wenn erwiesen wird, es sei das Empfangene bereits zur Befriedigung von Gesellschaftsgläubigern verwendet worden;

daß es hierbei auch ohne Belang erscheint, ob diese Befriedigung von Gesellschaftsgläubigern in der ausgesprochenen Absicht oder zu dem speziellen Zwecke geschah, der Verpflichtung aus Art. 165 Abs. 5 a. a. D. zu genügen, oder ob noch ein anderer Rechtsgrund, z. B. eine Verbürgung vorlag, welcher die nächste Veranlassung dazu gab, daß der Gesellschaftsgläubiger Zahlung forderte und der Kommanditist sie leistete, da es im wesentlichen nur darauf ankommen kann, daß eine Schuld der Gesellschaft, nicht aber eine eigene Schuld des Kommanditisten gezahlt wurde;

daß nun im vorliegenden Falle zwar festgestellt ist, daß die Beklagten unbefugterweise von ihrer Einlage einen Betrag von 24 000 M zurückgezahlt erhielten, jedoch andererseits gleichfalls festgestellt ist, daß sie bereits am 31. Mai 1876, also längst vor Erhebung vorliegender Klage, eine Forderung in weit höherem Betrage, welche die Kölner Wechsler- und Kommissionsbank von der Kommanditgesellschaft zu fordern hatte, durch Zahlung berichtigten;

daß zwar die nächste Veranlassung zu dieser Zahlung in einer Bürgschaft zu suchen ist, welche die Beklagten bereits im Jahre 1874 geleistet hatten, jedoch immerhin feststeht, daß nicht eine Schuld der Beklagten selbst, auch nicht bloß eine persönliche Schuld des Pf., sondern eine Schuld der Kommanditgesellschaft berichtet wurde, namentlich aber der Umstand, daß bei der Auseinandersetzung zwischen Pf. und den Beklagten Verabredungen getroffen wurden, welche Regelung des Bürgschaftsverhältnisses und baldige Entlastung der Beklagten bezweckten, ohne jede wesentliche Bedeutung erscheint, da diese Verabredungen, wie thatsächlich festgestellt, die Gesellschaftsschuld als solche nicht beseitigten und an der rechtlichen Stellung der Beklagten als Bürgen für diese Schuld nichts änderten."